

# RS Vwgh 1997/9/30 97/08/0414

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §9 Abs2;

## Rechtssatz

In der Frage, ob die Beschäftigung dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf wesentlich erschweren würde, hat die Behörde zu prüfen, welche der Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen überhaupt für die Verrichtung der angebotenen Tätigkeit erforderlich sind, mit anderen Worten, ob es sich nicht um solche Teiltätigkeiten aus dem Beruf des Arbeitslosen handelt, für die qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie das Wesen des Berufsbildes ausmachen, nicht erforderlich sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080414.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)